

## STADT IPHOFEN

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Aufgrund von Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) erlässt die Stadt Iphofen folgende Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Inkrafttreten: 09.01.2021

Die Stadt Iphofen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

## **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

### § 1

#### Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Iphofen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
  1. Einsätze,
  2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
  3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.
- (2) Die Stadt Iphofen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
  1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
  3. Leistungen der Schlauchwerkstatt.Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

### § 2

#### Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3  
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4  
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach deren Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Iphofen vom 07.07.1999 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Iphofen, 08.01.2021

Dieter Lenzer  
1. Bürgermeister

Anlage zu § 1 Abs. 3 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

## **Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3 und 5 bis 6) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke:

a) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF / TSF-W	4,00 €
b) Kommandowagen KdoW	3,00 €
c) Mehrzweckfahrzeug MZF / Mannschaftstransportwagen MTW	5,00 €
d) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	8,00 €
e) Tanklöschfahrzeug TLF 16	8,00 €
f) Drehleiter DLK 12-9	11,00 €
g) Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16	8,00 €
h) Löschgruppenfahrzeug MLF	8,00 €
i) Tanklöschfahrzeug TLF 3000	8,00 €
j) Schlauchwagen SW 2000	6,00 €

### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je Stunde für das

a) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF / TSF-W	70,00 €
b) Kommandowagen KdoW	20,00 €
c) Mehrzweckfahrzeug MZF / Mannschaftstransportwagen MTW	50,00 €
d) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	180,00 €
e) Tanklöschfahrzeug TLF 16	180,00 €
f) Drehleiter DLK 12-9	200,00 €
g) Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16	180,00 €
h) Löschgruppenfahrzeug MLF	140,00 €
i) Tanklöschfahrzeug TLF 3000	140,00 €
j) Schlauchwagen SW 2000	75,00 €
k) Anhänger	20,00 €
l) Schaum-Wasser-Werfer	25,00 €
m) Gabelstapler	35,00 €

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört - keine Berechnung nach Nr. 2 - werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

Für die Betriebsstunden eines Gerätes werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten wie folgt erhoben:

a) Tragkraftspritze	60,00 €
b) Notstromaggregat	35,00 €
c) Motorsäge	25,00 €
d) Trennschleifer	25,00 €
e) Be- und Entlüftungsgerät / Motorlüfter	25,00 €
f) Tauchpumpe	30,00 €
g) Mehrzwecksauger	30,00 €
h) Scheinwerfer mit Stativ und Zubehör	20,00 €
i) Gasspürgerät	30,00 €
j) Wärmebildkamera	60,00 €

### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Gerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender beträgt der Stundensatz 28,00 €

Für den Einsatzleiter beträgt der Stundensatz 32,00 €

Entstehen der Gemeinde durch Erstattung von Verdienstausschlag (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), durch Fortzahlung des Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG höhere Personalkosten, werden diese zusätzlich verrechnet.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG) werden für den ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden je Stunde bis zu 16,40 € berechnet.

Bei Sicherheitswachen wird abweichend von Abs. 1 Satz 2 für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

## 5. Leistungen der Schlauchwerkstatt

Folgende Leistungen der Schlauchwerkstatt werden in Pauschalen abgegolten:

Reinigen und Prüfen von Druckschläuchen

- a) Je C-Schlauch 12,00 €
- b) Je B-Schlauch 14,00 €

## 6. Sonstige Gebühren

- a) Das bei einer kostenpflichtigen Leistung im Sinne dieser Satzung verbrauchte Material (z.B. Löschpulver, Schaummittel, Ölbindemittel) wird zu den Selbstkosten berechnet. Dazu werden noch weitere anfallende Kosten erhoben, wie z.B. die Abfuhr und Entsorgung von verbrauchtem Ölbindemittel.
- b) Die Reinigung von Fahrzeugen, Geräten wird mit den jeweils anfallenden Kosten berechnet.
- c) Für die Reinigung von Schutzkleidung werden pauschal abgegolten:
  - Reinigung mit Imprägnierung
    - o Je Schutzanzughose 7,00 €
    - o Je Schutzanzugjacke 7,00 €
    - o Je Atemschutzüberhose 11,00 €
    - o Je Atemschutzüberjacke 16,00 €
    - o Je Jugendschutzhose 7,00 €
    - o Je Jugendschutzjacke 7,00 €
    - o Je Jugendschutzüberjacke 8,00 €
  - Reinigung ohne Imprägnierung
    - o Je Atemschutzüberhose 10,00 €
    - o Je Atemschutzüberjacke 15,00 €
- d) Bekleidungsstücke (Schutzbekleidung und Privatbekleidung), die aufgrund eines Einsatzes unbrauchbar geworden sind, müssen zum Zeitwert erstattet werden.